

Verhältnisse Rechnung tragend, es vorgezogen hatte, einen ordentlichen Wahlrichter zu bestellen.

Das Grundstück wurde darauf mit seinen Pertinenzen dem Oberburggrafen Albrecht von Kalnein „auff abschlag seiner Besoldung“ angewiesen, von diesem an den kurfürstlichen Historiographen Martinus Kempius verkauft. Der Kaufvertrag d. d. Königsberg, den 7. November 1680 wurde vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm d. d. Cölln an der Spree den 30. März 1681 confirmirt. Im Jahre 1724 war das Grundstück Eigenthum der verwitweten Frau Generalmajor Sibylla von Theiler geb. von Eppinger.

Demnach stand den Besitzern des richterlichen Amts nicht mehr zu, als die Civil-Gerichtsbarkeit in Personalsachen über die nicht eximirten Einwohner oder Miethsleute, weil der Begriff des Schulzenamtes die Realjurisdiction nicht vertrug.¹⁾

8. Die von Barfussche Jurisdiction über den sog. Borckenhof.²⁾

Durch das Privileg d. d. Königsberg, den 14. Februar 1628 wurde dem Landrath und Voigt zu Fischhausen, Fabian Borck,³⁾ seinen Erben, Erbnehmen und Nachkommen der von den Erben des Landhofmeisters Albrecht von Kittlitz⁴⁾ gekaufte und darauf mit einem Hause bebaute Ort und Raum in der Junkergasse, sowie ein Raum, der vorher zur Wohnung des Landhofmeisters gebraucht worden war, zu cöllmischen Rechten, frei und ohne Beschwer verschrieben; desgleichen „die Jurisdiction über seine und Ihre Leuthe und die in demselbigen Hauß wohnen werden; jedoch daß daraus kein receptaculum anderer übel oder Mißthätigen Personen gemacht und sie darinnen nicht gehauset und aufgehalten werden sollen.“ Zu diesem Hause und Platz, später

1) cf. die Cognitionalverordnung d. d. Berlin den 31. Juli 1766. (St. A. Kbg.)

2) cf. Besatzbuch des Borckenhofs (1628—1781) angelegt 1720. (St. A. Königsberg.)

3) cf. Erl. Pr. I. S. 108.

4) Erl. Pr. I. S. 87.